



Till Oldenbostel

- Corona Beauftragter –
Mobil: 01522/2577399
E-Mail: t-oldenbostel@gmx.de

VORSTAND:

1. Vorsitzender: n. B.
2. Vorsitzender: René Förster
Kassenwart: Ralf Pfleger

Corona-Hygienekonzept des Sportverein Moslesfehn e. V. Fassung vom 24.05.2021

Grundsätzliches:

1. Bei Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten und Kopfschmerzen darf die Anlage nicht betreten werden.
2. Als Corona-Beauftragter und Ansprechpartner fungiert derzeit Till Oldenbostel.
3. Der Mindestabstand von 2 Meter muss immer und zu allen Personen auf der Anlage eingehalten werden. Dazu zählen auch der Parkplatz und der Weg auf die Sportanlage.
4. Der Sportplatz wird über zwei Zugänge betreten. 1. Zugang Diedrich-Dannemann-Straße 2. Zugang Korsorsstraße.
5. Jedes Vereinsmitglied hat sich beim Betreten der Anlage beim Übungsleiter anzumelden. Dieser nimmt die Eintragung in die Anwesenheitsliste mit exakter Uhrzeit vor. Gleiches gilt beim Verlassen.
6. Die Nutzung der Duschen und Umkleieräume, sowie des Vereinsheimes ist untersagt.
7. Auf der Außentoilette sind die ausgehängten Hygieneregeln zu beachten. Es darf sich immer nur eine Person dort aufhalten und bei Verlassen mit dem bereitstehenden Desinfektionsmittel reinigen.
8. Auf dem Vereinsgelände ist der Verzehr von Speisen und Getränken verboten (ausgenommen sind selbst mitgebrachte Getränke, nicht ausgenommen sind alkoholische Getränke).
9. Beim Betreten und Verlassen der Anlage gilt Maskenpflicht. Sie wird abgenommen, sobald das Training startet und aufgesetzt sobald das Training endet.

Trainingsbetrieb:

1. Die Teilnahme am Training ist nur nach schriftlicher Bestätigung der Hygieneverordnung möglich.
2. Das Betreten und Verlassen der Anlage muss auf direktem Weg erfolgen. Die nachfolgende Gruppe darf den Platz erst betreten, wenn dieser vollständig verlassen ist.
3. Die Sportsachen werden getrennt von denen des Trainingspartners gelagert.
4. Die TeilnehmerInnen sollen möglichst mit ihren eigenen Trainingsmaterialien und Bällen trainieren. Alle Materialien und Bälle werden nach der Trainingseinheit gereinigt und desinfiziert.
5. Bei Ballübungen sollten die jeweiligen Kleingruppen (z.B. 2er Gruppen) unverändert zusammenbleiben.
6. Vor und nach dem Training sollen die Hände gründlich gewaschen und desinfiziert werden.
7. Trotz aller Corona-Regelungen verbleibt ein Restrisiko sich bei einem Training zu infizieren. Daher müssen alle Trainingsmitglieder eigenverantwortlich entscheiden, ob er/ sie am Training teilnimmt.

Vereinfachte Corona-Verordnung des Land Niedersachsen:

1. Sport in geschlossenen Räumen (sowohl in privaten als auch in öffentlichen) Sportanlagen findet ausschließlich auf Grundlage der örtlichen Kontaktbeschränkungen statt. Je nach Inzidenzwert 2 Haushalte mit unterschiedlicher Personenzahl.
2. Verantwortlich für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die jeweiligen Übungsleiterinnen.
3. **Für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren** gilt:
Sport im Freien mit bis zu 30 Personen (auch Kontaktsport) ist erlaubt, falls die Gruppenszusammensetzung nicht abweicht. Wechselnde Teilnehmer sind somit ausgeschlossen. Die Gruppenszusammensetzung darf variieren, wenn...
 - a. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird.
 - b. ein Abstand von 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmende Person eine Fläche von 10qm zur Verfügung steht.
4. **Für volljährige Personen (auch TrainerInnen und BetreuerInnen)** gilt:
Sport, der die je nach Inzidenz zugelassene Gruppengröße übersteigt, unterliegt der Testpflicht. Ausnahmen sind vollständig durchgeimpfte und vollständig von der Corona-Erkrankung genesene Personen. Der Corona-Test darf nicht länger als maximal 24 Stunden vor Trainingsbeginn zurückliegen.

Folgende Corona-Testmöglichkeiten gibt es:

- a. PCR-Testung durch öffentliche Testzentren.
- b. POC-Antigen-Testung durch öffentliche Testzentren.

In beiden Fällen muss der entsprechende Nachweis mitgetragen werden.

- c. Vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttests, mit entsprechendem Nachweis. Dieser wird von den Übungsleiter: innen kontrolliert.

Der Nachweis muss folgende Angaben beinhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Teststart und Testergebnis.

Die zugelassenen Selbsttests sind zu finden unter folgendem Link:

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

Auszüge aus der Corona-Hygieneverordnung vom 10.05.2021:

§ 16

Freizeit- und Amateursport

(1) Im Rahmen der Beschränkungen von Kontakten von Personen nach § 2 Abs. 1 ist die sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnlicher Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 sowie unbeschadet des § 17 zulässig.

(2) ¹Über § 2 Abs. 1 hinaus sind Kontakte von Personen im Rahmen sportlicher Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, jeweils unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und ähnliche Anlagen unter freiem Himmel, unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3, des Absatzes 3 und unbeschadet des § 17 zulässig. ²Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren dürfen sich in Gruppen in nicht wechselnder Zusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen sportlich betätigen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden; Kontaktsport ist zulässig. ³Zulässig ist auch die sportliche Betätigung in von Satz 2 abweichend zusammengesetzten Personengruppen, soweit in diesen Personengruppen

1. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und
2. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

(3) ¹Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig. ²Für volljährige Personen, einschließlich Trainerinnen, Trainern und betreuender Personen, in den Gruppen nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 und unabhängig vom Alter für betreuende Personen nach Absatz 2 Satz 2 gilt § 5 a. ³Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des